

Franziskanerhof
Barfüssergasse 28, Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 60 30
Telefax 032 627 60 31

Medienmitteilung

Strafverfahren Vera-Pevos

Oberstaatsanwalt zieht Appellation zurück

Solothurn, 25. September 2008 -- Nach eingehendem Studium des Urteils im Strafverfahren um den Kollaps der Vera-Pevos-Stiftungen hat der Oberstaatsanwalt des Kantons Solothurn die vorsorglich erhobene Appellation zurückgezogen. Das schriftlich begründete Urteil des Amtsgerichtes von Olten-Gösigen im Strafverfahren gegen insgesamt sieben Beschuldigte wurde der Staatsanwaltschaft Ende August zugestellt.

Seit Ende August liegt das ausführlich begründete Urteil im Fall Vera/Pevos vor. Der Oberstaatsanwalt hat das Urteil unter Beizug der Spezialisten der Abteilung für Wirtschaftsdelikte eingehend analysiert und die Prozesschancen im Falle einer Aufrechterhaltung der Appellation vor Obergericht abgewogen. Dabei kam er zum Schluss, dass eine Appellation vor Obergericht aus verschiedenen Gründen kaum reelle Aussicht auf Erfolg haben würde.

Das Amtsgericht von Olten-Gösigen hatte im Juli sämtliche Angeklagten im Strafverfahren um die ehemaligen Stiftungen Vera und Pevos freigesprochen. Dieses Urteil bildete den vorläufigen Abschluss des Strafverfahrens um den bisher grössten Pensionskassenkollaps in der Schweiz. Gegen die erfolgten Freisprüche hatte der Oberstaatsanwalt des Kantons Solothurn vorsorglich die Appellation erklärt. Dies war nötig, um die zehntägige Rechtsmittelfrist zu wahren, welche bereits vor Zustellung des begründeten Urteils zu laufen begann.

Die Staatsanwaltschaft vertritt nach einer nochmaligen kritischen Analyse der Schlussverfügung weiterhin die Ansicht, dass diese als Urteilsgrundlage genüge. Davon ging offensichtlich auch das Amtsgericht aus. Es hat im über 250 Seiten umfassenden Urteil sämtliche Vorhalte gemäss Schlussverfügung vom 31. Januar 2008 geprüft und zu jedem Vorhalt materiell Stellung bezogen. Die Begründung für die Freisprüche ist für die Staatsanwaltschaft in den wesentlichen Punkten nachvollziehbar.

Bei der Beurteilung der Erfolgchancen einer Appellation muss auch die Verjährung berücksichtigt werden. Das Amtsgericht hat hiezu nicht Stellung bezogen. Die Verjährungsfrist beträgt im vorliegenden Fall 15 Jahre. Innert dieser Frist müsste ein Urteil des Obergerichtes ergehen. Tatsächlich sind die aussichtsreichsten Anklagepunkte bereits am 31. Dezember 2007 verjährt. Grund dafür ist eine auf den 1. Januar 1993 erfolgte Lockerung der Anlagevorschriften im Bereich der beruflichen Vorsorge durch den Gesetzgeber. Weitere strafbare Handlungen resp. Unterlassungen verjährten im Verlaufe dieses Jahres oder werden demnächst verjähren, so dass eine Beurteilung durch das Obergericht zeitlich nicht mehr möglich ist. Bezüglich derjenigen Vorhalte, die offensichtlich noch nicht verjährt sind, wurde die Wahrscheinlichkeit eines Schuldspruchs durch einen unlängst gefällten Entscheid des Bundesgerichtes sowie durch neue Aussagen von Zeugen resp. Prozessbeteiligten anlässlich der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung entscheidend geschmälert.

Die Staatsanwaltschaft ist dennoch überzeugt, dass eine gerichtliche Beurteilung zur Bewältigung des bisher grössten Pensionskassendebakels in der Schweiz notwendig war. Die Einstellung des Strafverfahrens war bereits nach der erstmaligen Gerichtsüberweisung vom 13. Februar 2004 aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Die Beschwerdekammer des Obergerichtes hat im Urteil vom 9. Juli 2007 festgestellt, dass die Beschuldigten nach Überweisung ans Gericht Anspruch auf eine materielle Beurteilung (Schuldspruch oder Freispruch) haben. Nachdem nun aber ein Urteil vorliegt und die Chancen auf eine Verurteilung im Appellationsverfahren gering sind, erachtete es der Oberstaatsanwalt auch aus Kostengründen nicht als verantwortbar, die Appellation aufrecht zu erhalten. Bis zur obergerichtlichen Hauptverhandlung würden nochmals zusätzliche Partei- und Gerichtskosten in beträchtlicher Höhe anfallen.